

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 296 - 297

*Ebert, Eugen, Amtsgerichtsrath, Hülfsrichter am
Oberlandesgericht Breslau, und Heinrich Dudek,
Amtsgerichtsrath in Breslau: Gesetz über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

war (S. 185), im Jahre 1888: 0,1 pCt., im Jahre 1895: 22,2 pCt. Ein ähnliches Resultat ergibt die Statistik in Betreff der Dauer der Prozesse in III. Instanz (S. 186). Man wird kaum fehlgreifen in der Annahme, daß nach dem Jahre 1900, wenn nicht bloß sehr viele neue Streitfragen auftauchen müssen, sondern auch die Sachen aus einem viel größeren Territorium den Angriffen durch die Revision ausgesetzt sind, eine noch stärkere Ueberlastung des Reichsgerichts eintritt, und also die Prozesse bei demselben noch längere Zeit dauern werden. Daß der nach Zeitungsnachrichten geplante VII. Civilsenat keine Abhülfe bringen kann, dürfte kaum zweifelhaft sein. Wir sind fest überzeugt, daß in nicht ferner Zeit — wie dies ja auch der Ansicht des R. Justizamts entspricht — andere und kräftigere Maßregeln zur Entlastung des Reichsgerichts getroffen werden müssen. —

Wir schließen mit dem Wunsche, daß das Buch möglichst große Verbreitung und Beachtung finden möge.

Rassow.

27.

1. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Eugen Ebert, Amtsgerichtsrath, Hülf Richter am Oberlandesgericht Breslau, und Heinrich Dudek, Amtsgerichtsrath in Breslau. Breslau 1898. M. u. S. Marcus. (M. 2,40.)

2. Schwann'sche Handausgaben deutscher und preussischer Gesetze Nr. 6. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Mit Anmerkungen und Register bearbeitet von Ernst Dronke, Amtsrichter. Düsseldorf 1898. V. Schwann. (M. 2,—.)

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird, so wie es in Wirksamkeit getreten ist, steten Handgebrauch der Gerichte und Gerichtsschreibereien fordern. Für diesen Zweck aber sind die vorliegenden Handausgaben verfrüht. Das Gesetz wird nach vielen Richtungen im Landesgesetz seine Ergänzung suchen und finden. Der preussische Richter wird es nur in Verbindung mit dem zu erwartenden preussischen Ausführungsgesetz anzuwenden haben. Noch mehr gilt dies vom Notar, dem dieses Ausführungsgesetz voraussichtlich eine neue Notariatsordnung bringt. Die vorliegenden Handausgaben haben also nicht die Aufgabe, in der Praxis dem täglichen Gebrauch zu dienen. Sie sollen kurz in das einführen, was das Gesetz bietet. Dieser Aufgabe unterzieht sich das Werk zu 1 in der Weise, daß sie das Gesetz durch Bezugnahme auf andere Bestimmungen und durch kurz gehaltene Bemerkungen zu erläutern sucht. Diese Bemerkungen sind sehr knapp ausgefallen und schließen sich an die Worte des Gesetzes als Bemerkungen zu diesen Worten an. — In dem unter 2 gedachten Werk sind die Bemerkungen insofern reichhaltiger, als sie einen nahezu vollständigen Abdruck der in der Denkschrift zum Entwurf des Gesetzes enthaltenen erläuternden Bemerkungen in sich schließen. Selbständige Erörterungen enthält keines der beiden Werke in erheblicherem Maße,

auch nicht da, wo das Gesetz, wie bei der Regelung des Beschwerderechts, dazu herausfordert. Auch die Praxis, die insbesondere in den kammergerichtlichen Entscheidungen in Johow's Jahrbuch manches aus dem Bereich des Gesetzes darbietet, ist nicht ausgenützt.

Die Ausstattung des Werkes zu 1 und sein Druck ist gut, das Werk zu 2 ist in kleinen Lettern gedruckt und weniger gut ausgestattet.

Auf eine Verschiedenheit bei Auslegung einer Bestimmung des Gesetzes in den beiden Kommentaren möchte ich noch hinweisen, weil sie für die Praxis von großer Bedeutung ist. Die Bestimmung, daß die bloße Erklärung eines Betheiligten, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, das Gericht oder den Notar, welche ein Rechtsgeschäft beurkunden sollen, nöthigt, einen vereideten Dolmetscher zuzuziehen, ist bei den Berathungen des Reichstags vom Regierungstische aus lebhaft bekämpft worden. Dennoch hat das Gesetz mit dieser Bestimmung in Abs. 1 des § 179 die Zustimmung des Bundesraths gefunden. Wie ich annehme, hatte man sich gegenüber den Beschlüssen des Reichstages überzeugt, daß die Befürchtung unbegründet sei, es könne die Bestimmung agitatorisch gemißbraucht werden, und ein Beamter, der vom Gegentheil der abgegebenen Erklärung überzeugt ist, unterliege einem ungehörigen, nicht zu dulddenden Zwang. Im Gesetze, wie es zur Feststellung gelangt ist, steht nämlich neben der Bestimmung des Abs. 1 des § 279, der den oben angegebenen Inhalt hat, unverändert wie in der Regierungsvorlage der Abs. 3: „Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“ Es genügt also nicht, wie bei Testamenten und Erbverträgen die protokollierte Erklärung des Betheiligten über seine Unfähigkeit, vielmehr bedarf es daneben der Feststellung durch den Richter oder Notar, und während die Mußvorschrift des Abs. 1 nach Abs. 5 in Wahrheit zu einer Sollvorschrift ausgestaltet, und vorgeschrieben ist, daß die entgegen dem Abs. 1 unterlassene Zuziehung des Dolmetschers die Erklärung nicht nichtig macht, fehlt bei Abs. 5 jede Abschwächung. Danach würde eine mit den Worten eines vereideten Dolmetschers, also nicht des Betheiligten selbst, protokollierte Erklärung trotz der von dem Betheiligten abgegebenen Versicherung, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, als kraftlos angesehen werden müssen, wenn nicht zu jener Versicherung die Feststellung des Richters oder Notars hinzugekommen ist, daß jener Betheiligte in der That der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Die Ausgabe von Ebert und Dudel geht über Abs. 3 völlig nichtachtend fort und lehrt: es entscheide nicht die Ueberzeugung des Richters. In Verkennung des Wesens einer nach § 8 des Gesetzes und § 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu rügenden Angebühr wird nur darauf verwiesen, daß eine nach der Ueberzeugung des Richters falsche Versicherung des Betheiligten als Angebühr durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden sein werde. Endlich scheint eine ziemlich unverständliche Bemerkung zu Abs. 3 darauf hinauszugehen, daß die in diesem Absatz vorgeschriebene Feststellung nur dahin gehen könne, daß der Betheiligte erklärt habe, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. Dronke lehrt im Gegensatz hierzu —